LSBR
Der Landesschülerbeirat

Verfassungsmäßigkeit des neuen SchulG-BaWü - Gutachten

Stuttgart, den 26. Februar 2025 |

Ergebnis: Die neuen Regelungen zur Grundschulempfehlung und Wahl des Bildungswegs gemäß § 88 Abs. 3 SchulG-BaWü n.F. weisen verschiedene Eigenheiten auf, aufgrund derer man die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen anzweifeln könnte. In der Geltung der Regelung für den aktuellen Jahrgang 2024/2025, der derzeit die 4. Klasse der Grundschule besucht, kann eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung gesehen werden.

Belastung durch neue Regelung:

- **Regelung**: Eltern konnten den Bildungsweg für ihr Kind nach der Grundschule bislang frei wählen (§ 88 Abs. 1, 3 SchulG-BaWü a.F.). Nach der neuen Regelung des § 88 Abs. 3 SchulG-BaWü n.F. ist neben dem Elternwillen nunmehr Voraussetzung für die Aufnahme einer Schüler:in in das Gymnasium (i) entweder eine Empfehlung für das Gymnasium als Ergebnis einer pädagogischen Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz oder (ii) die erfolgreiche Teilnahme an der neuen Kompetenzmessung Kompass 4. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das Gymnasium nur aufgrund eines von der Schüler:in zu absolvierenden Potenzialtests erfolgen. Dies gilt bereits für den aktuellen Jahrgang 2024/2025, der seit dem Sommer 2024 die Grundschule besucht.
- **Ergebnisse Kompass 4 (November 2024)**: sehr schlechte Ergebnisse – im Fach Mathematik nur ca. 6% Gymnasialniveau (Kultusministerium BaWü).
- **Potenzialtest**: sind wohl für den 18. und 25. Februar 2025 geplant (Kultusministerium BaWü/Zeitschiene), daher noch keine Informationen zu den Ergebnissen.

Unzulässige echte Rückwirkung (Art. 20 Abs. 3 GG):

- **Ergebnis**: In § 88 Abs. 3 SchulG-BaWü kann man womöglich eine unzulässige echte Rückwirkung sehen.
- **Echte Rückwirkung**: Eine echte Rückwirkung (tw. auch „Rückbewirkung von Rechtsfolgen“) liegt vor, wenn ein belastendes Gesetz nachträglich ändernd in bereits abgeschlossene, der Vergangenheit angehörige Sachverhalte eingreift, mithin Rechtsfolgen rückwirkend angeordnet werden.
- **Unzulässigkeit der echten Rückwirkung**: Eine echte Rückwirkung eines belastenden Gesetzes ist grds. unzulässig, da unvereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit. Nur in Ausnahmefällen zulässig (etwa zwingende Gemeinwohlgründe, Neuregelung absehbar, Bereinigung des Rechts, Bagatellen/Verfahrensrecht ohne Bedeutung).
- Hier – haben die Grundschüler:innen des Jahrgangs 2024/2025 bereits die vierte Klasse besucht, bevor § 88 Abs. 3 SchulG-BaWü n.F. in Kraft trat. Unter § 88 SchulG-BaWü a.F. war die Aufnahme von Grundschüler:innen in das Gymnasium über den Elternwillen hinaus an keine Voraussetzungen geknüpft. Daher könnte man argumentieren, dass die Grundschüler:innen bereits während des laufenden Schuljahres (und unabhängig vom Abschlusszeugnis, das für die Aufnahme in das Gymnasium nicht relevant war) einen rechtlichen *Anspruch* auf Aufnahme in das Gymnasium hatten.

lsbr.de | info@lsbr.de
+49 172 3467 697 | Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart
Damit Demokratie auch in der Schule gelebt wird!
Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler.

Unzulässige unechte Rückwirkung (Art. 20 Abs. 3 GG):

- Jedenfalls sprechen gute Gründe dafür, in § 88 Abs. 3 SchulG-BaWü n.F. eine unzulässige unechte Rückwirkung zu sehen.
- **Unechte Rückwirkung**:
  - Eine unechte Rückwirkung (tw. auch „tatbestandliche Rückanknüpfung“) liegt vor, wenn ein belastendes Gesetz auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte bzw. Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt.
  - In der neuen Regelung des § 88 Abs. 3 SchulG-BaWü n.F. liegt eine unechte Rückwirkung, da der Zugang der Schüler:innen zum Gymnasium durch die Einführung der verbindlichen Schulempfehlung auf Grundlage der pädagogischen Gesamtwürdigung und des Kompass 4 Test rückwirkend an die im Schuljahr 2024/2025 erbrachte schulischen Leistungen angeknüpft wird.
- **Unzulässigkeit der unechten Rückwirkung**:
  - **Anforderungen an die Zulässigkeit**: Eine unechte Rückwirkung von Gesetzen ist *grundsätzlich zulässig*, da bzgl. noch nicht abgeschlossener Sachverhalte verminderter Vertrauensschutz gilt. Es erfolgt eine Güterabwägung – Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl vs. schutzwürdiges Vertrauen in Fortbestand der Rechtslage. Die Anforderungen sind umso höher, je weiter die Rückwirkung einer echten Rückwirkung angenähert ist.
  - **Ergebnis**: unzulässige Rückwirkung, da unangemessene Enttäuschung berechtigten Vertrauens der Grundschüler:innen des Jahrgangs 2024/2025 hinsichtlich einer Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung. Der Vertrauensschutz wiegt hier hoch, da die Wahl der weiterführenden Schule eine grundlegende Weichenstellung für den Bildungsweg der Schüler:innen darstellt. Die Belastung durch die Rückwirkung wiegt hier umso schwerer, da das neue Gesetz erst spät im neuen Schuljahr in Kraft getreten ist. Ferner – nach dem im Juli 2024 veröffentlichten Gesetzesentwurf sollte die Regelung des § 88 SchulG-BaWü erst zum August 2025 in Kraft treten und hätte daher die derzeitigen Schüler:innen der vierten Klasse nicht betroffen, wodurch schutzwürdiges Vertrauen aufseiten der Schüler:innen geschaffen wurde. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Februar 2025 vorverlegt – ohne Erklärung und sachliche Rechtfertigung.
  - **Kompass 4 Test**: Insoweit fraglich, ob sich das Land den Kompass 4 Test auf Grundlage der allgemeinen Schulpflicht durchführen durfte, wenn zulasten der Schüler:innen in einem erst später in Kraft getretenen Gesetz Rechtsfolgen an die Ergebnisse geknüpft werden.
  - **Pädagogische Gesamtwürdigung**: Erfolgt nach der neuen Aufnahmeverordnung zur Konkretisierung des § 88 Abs. 5 SchulG-BaWü n.F. spätestens bis zum Februar 2025 – so auch in diesem Jahr und daher nur wenige Tage nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes.
  - **Milderes Mittel**: Um die Belastungen des aktuellen Jahrgangs 2024/2025 der vierten Klasse durch die unechte Rückwirkung zu mildern, hätte der Landesgesetzgeber diesen per Übergangsregelung von der neuen Regelung ausnehmen sollen. Übergangsregelungen sind ein klassisches Mittel, um Belastungen einer Rückwirkung zu mildern.
  - **Regelung des Verfahrens durch die Aufnahmeverordnung**: Rechtssicherheit und Transparenz des neuen Verfahrens ist herabgesetzt unter der neuen Regelung des § 88 SchulG-BaWü n.F., da das Verfahren der pädagogischen

lsbr.de | info@lsbr.de
+49 172 3467 697 | Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart
Damit Demokratie auch in der Schule gelebt wird!
Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler.

Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potenzialtests, der Aufnahme an der Schule sowie der Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium nicht im SchulG-BaWü unter Mitwirkung des Parlaments, sondern durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums geregelt werden (§ 88 Abs. 5 SchulG-BaWü n.F.).

- **Potenzialtest**: kein adäquater Ausgleich der aus der neuen Regelungen erwachsenden Nachteile für die Grundschüler:innen, [da der Potenzialtest ebenfalls sehr schwer ist, es auch hier an einer adäquaten Vorbereitung der Schüler:innen fehlt und viele Schüler:innen und Eltern sich bereits von der Schulempfehlung entmutigen lassen und den Weg des Potenzialtests erst gar nicht gehen].

Anlagen

- Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme an den auf der Grundschule aufbauenden Schularte (Aufnahmeverordnung) vom 4. Februar 2025
- Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 29.01.2025
- § 88 SchulG-BaWü n.F.
- § 88 SchulG-BaWü a.F.

lsbr.de | info@lsbr.de
+49 172 3467 697 | Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart
Damit Demokratie auch in der Schule gelebt wird!
Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler.